Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8082**

16. Wahlperiode 13. 02. 2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/7616 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und zur Änderung des Münzgesetzes

A. Problem

Der Normenbestand des Bundesrechts soll zur Erleichterung der Rechtsanwendung und zum Abbau von Bürokratie um diejenigen Vorschriften verringert werden, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Ferner soll die Empfehlung 2005/504/EG der Europäischen Kommission zur Echtheitsprüfung und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen durch eine Änderung des Münzgesetzes umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen obsolet gewordenen Vorschriften aufzuheben. Dies betrifft das Haushalts-, Zoll-, Verbrauchsteuer- und das Kriegsfolgenrecht. Zur Umsetzung der Empfehlung 2005/504/EG der Europäischen Kommission wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Gebühren- und Verpackungsverordnung geschaffen.

Der Finanzausschuss empfiehlt folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

– Aufnahme eines Hinweises zu § 9a des Münzgesetzes, dass sich die noch zu erlassende Verordnung an der Empfehlung (2005/504/EG) der Europäischen Kommission vom 27. Mai 2005 orientieren soll.

– Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und der Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates vom 30. November 2007.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben. Durch die Änderung des Münzgesetzes und aufgrund der vorgesehenen Verordnung wird die Deutsche Bundesbank Gebühren von etwa 200 000 Euro pro Jahr einnehmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7616 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Eingangsformel des Gesetzentwurfs werden nach den Wörtern „Der Bundestag hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

2. Artikel 33 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach § 9a Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Die Anforderungen an das Sortieren, Verpacken und die Kennzeichnung der Verpackung sollten sich an der Empfehlung (2005/504/EG) der Kommission vom 27. Mai 2005 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (ABl. EU Nr. L 184 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung orientieren.“

   b) In § 9a Abs. 2 wird im bisherigen Satz 3 die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

3. Nach Artikel 62 werden folgende Artikel 62a und 62b eingefügt:

‚Artikel 62a

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

§ 1 Abs. 1 Nr. 20 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„20. Das Finanzamt Oranienburg für in der Republik Polen ansässige Unternehmer mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens oder bei Personen- und Kapitalgesellschaften des Firmennamens A bis M; das Finanzamt Cottbus für in der Republik Polen ansässige Unternehmer mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens oder des Firmennamens N bis Z.“

Artikel 62b

Änderung der Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau

Die Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267, 2269) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von im Ausland ansässigen Arbeitnehmern des Baugewerbes (Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau – ArbZustBauV)“.

2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Hat der Arbeitnehmer eines in der Republik Polen ansässigen Unternehmens im Sinne des § 20a Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung seinen Wohnsitz in der Republik Polen, ist für seine Einkommensteuer abweichend von Satz 1 das Finanzamt zuständig, das für seinen Arbeitgeber zuständig ist.“‘

4. Dem Artikel 63 wird folgender Satz angefügt:

   „Abweichend davon treten die Artikel 62a und 62b am 1. April 2008 in Kraft.“

Berlin, den 13. Februar 2008

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald Vorsitzender	**Leo Dautzenberg** Berichterstatter	**Martin Gerster** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg und Martin Gerster

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/7616** in seiner 136. Sitzung am 17. Januar 2008 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuss hat die Vorlage in der Sitzung am 13. Februar 2008 erörtert.

Der Finanzausschuss hat die Beratungen in seiner 81. Sitzung am 23. Januar 2008 aufgenommen und in der 83. Sitzung am 13. Februar 2008 abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Rahmen der Initiative der Bundesregierung zum Bürokratieabbau soll auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen die Bereinigung des Bundesrechts durchgeführt werden. Mit dem Gesetzentwurf wird der Normenbestand um 26 Gesetze und 24 Verordnungen verringert, die sachlich oder zeitlich überholt sind und nicht mehr benötigt werden. Die Rechtsbereinigung erstreckt sich insbesondere auf Vorschriften des Haushalts-, Zoll-, Verbrauchsteuer- und Kriegsfolgenrechts. Der Gesetzentwurf setzt namentlich im Kriegsfolgenrecht bei bereits vorgenommenen umfangreichen Rechtsbereinigungen an und führt diese weiter. Grundlage der in diesem Bereich fortgeführten Rechtsbereinigung ist der dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages Ende 2003 vorgelegte Bericht „Bestandsaufnahme und Bereinigung des Kriegsfolgenrechts“. Zu den nicht mehr benötigten und daher aufzuhebenden Regelungen gehören Normen aus dem Bereich des Währungs- und Wertpapierwesens sowie Normen, die die frühere Reichsbank und Golddiskontbank betreffen. Entsprechendes gilt für die Bestimmungen zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten in den früheren deutschen Ostgebieten. Zudem können innerstaatliche Ausführungsregelungen zu zwischenstaatlichen Verträgen über Fragen des Kriegsfolgenrechts und des deutschen Auslandsvermögens nach Beendigung der Verfahren aufgehoben werden.

Darüber hinaus wird angestrebt, die Empfehlung 2005/504/EG der Europäischen Kommission zur Echtheitsprüfung und zur Behandlung von nicht mehr umlauffähigen Euro-Münzen umzusetzen. Für den Umtausch der nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen und deutschen Euro-Gedenkmünzen soll die Deutsche Bundesbank Gebühren erheben und bestimmte Anforderungen an deren Verpackung Sortierung sowie Kennzeichnung dieser Verpackung stellen können.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Vorlage anzunehmen.

IV. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der federführende **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den Gesetzentwurf als einen weiteren Beitrag zum Bürokratieabbau. Insgesamt 50 Gesetze, Verordnungen und Abkommen stelle der Gesetzentwurf im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zur Disposition. Es werde damit die allgemein als überfällig angesehene Bereinigung des Vorschriftenkatalogs angegangenen. Die Koalitionsfraktionen wiesen im Verlauf der Erörterung darauf hin, dass die vorgesehene Änderung des Münzgesetzes erforderlich sei, um für die Zentralbanken des Euroraumes gleiche Rahmenbedingungen für den Münzumlauf herzustellen. Ferner werde die Deutsche Bundesbank in den Stand versetzt, künftig für Dienste beim Umtausch größerer Mengen nicht mehr umlaufgeeigneter Münzen Gebühren zu erheben.

Die Koalitionsfraktionen brachten zwei Änderungsanträge in die Ausschussberatungen ein. Zum einen soll unter Bezug auf die vom Bundesrat vorgelegte Stellungnahme durch Änderungen der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sowie der Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau die Aufteilung der Sonderzuständigkeit für polnische Bauunternehmen auf die Finanzämter Oranienburg und Cottbus erreicht werden. Zum anderen sieht ein weiterer von den Koalitionsfraktionen eingebrachter Antrag eine technische Ergänzung von § 9a des Münzgesetzes vor, der auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 9. Januar 2008 zurückgeht. Danach soll ein Hinweis auf die Empfehlung 2005/504/EG der Europäischen Kommission auch bezüglich der Anforderungen an das Sortieren, Verpacken und die Kennzeichnung der Verpackung für nicht mehr umlauffähige Münzen in die Vorschrift aufgenommen werden.

Die **Fraktion der FDP** wie auch die **Fraktion DIE LINKE.** und die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßten die Vorlage des Gesetzentwurfs und der Änderungsanträge. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sind im Ausschuss einstimmig angenommen worden.

B. Besonderer Teil

Zur Einleitungsformel des Artikelgesetzes

Durch die vorgeschlagenen Änderungen liegt gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes ein Zustimmungsgesetz vor.

Zu Artikel 33 Nr. 3 (§ 9a des Münzgesetzes)

Zu Absatz 2 Satz 2 – neu

Artikel 9 der Empfehlung (2005/504/EG) der Kommission vom 27. Mai 2005 (ABl. EU Nr. L 184 S. 60) sieht vor, dass alle nicht mehr für den Umlauf geeigneten Münzen nach Stückelung getrennt in Standardbeuteln (durchsichtige Ein-

wegbeutel) zum Umtausch bei den nationalen Zentralbanken eingereicht werden. Die Anzahl dieser Münzen in einem Standardbeutel ist normiert (500 Münzen bei den Stückelungen 2 Euro und 1 Euro, 1 000 Münzen bei 0,50 Euro bis 0,10 Euro sowie 2 000 Münzen bei 0,05 Euro bis 0,01 Euro). Die bisherigen Regelungen der Deutschen Bundesbank weichen bei den Stückelungen 0,50 Euro (400 Stück statt 1 000), 0,05 Euro und 0,02 (1 000 Stück statt 2 000) von der Empfehlung der Kommission vom 27. Mai 2005 ab. Um gleiche Bedingungen für den Umtausch für nicht umlauffähige Münzen in der Euro-Zone zu schaffen, sollte auch die Verpackungsverordnung wie die Gebührenverordnung sich grundsätzlich an den Empfehlungen der Kommission orientieren.

Zu Artikel 62a – neu – (Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung) und
Artikel 62b – neu – (Änderung der Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau)

Angesichts erheblich steigender Fallzahlen im Bereich der Sonderzuständigkeit für die polnischen Bauunternehmen und ihrer – ausländischen – Arbeitnehmer sieht sich das Land Brandenburg zukünftig nicht mehr in der Lage, im Finanzamt Oranienburg allein die ordnungsgemäße Besteuerung der Fälle der Sonderzuständigkeiten sicherzustellen. Von 1 112 Fällen im Jahr 2004 stieg die Anzahl aktuell auf rund 9 000 Fälle an. Zudem ist die Steuerfestsetzung von rund 28 000 Arbeitnehmern im Baubereich polnischer Unternehmer durchzuführen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Besteuerung wären umfangreiche personelle Versetzungen auch von weiter entfernten Finanzämtern grundsätzlich erforderlich, die aus sozialen Gesichtspunkten aber nicht realisiert werden können. Wegen des begrenzten Raumangebots am Standort Oranienburg wäre trotz bereits vorgenommener Anmietungen die Unterbringung weiterer Bediensteter derzeit ohne erheblichen Kostenaufwand nicht möglich. Durch eine Aufteilung der Zuständigkeit können die Erfahrungen im Finanzamt Oranienburg weiterhin genutzt, diesem Aufgabengebiet weiteres Personal zugeführt und das Raumproblem entzerrt werden. Damit wird die sachgerechte Bearbeitung dieser Fälle sichergestellt. Dies liegt im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern.

Bei Änderung bzw. Aufteilung der Zuständigkeit wird es für erforderlich gehalten, die Zuständigkeit für den Bauunternehmer und dessen – polnischen – Arbeitnehmer im gleichen Finanzamt beizubehalten. Dies wird durch die Verknüpfung und entsprechende Anpassung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und der Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau erreicht.

Die vorgesehene Aufteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens oder bei Gesellschaften des Firmennamens des jeweiligen Unternehmers ist für die polnischen Unternehmen und ihre Arbeitnehmer leicht nachzuvollziehen. Eine regionale Aufteilung der Zuständigkeit würde auf Verwaltungsseite, aber auch bei den Arbeitnehmern dieser Unternehmen zu Problemen bei der Zuordnung führen, wenn das Unternehmen in Polen mehrere Betriebsstätten unterhält.

Einer Anregung des Bundesministeriums der Finanzen folgend wird auch eine klarstellende Änderung der Überschrift dieser Verordnung vorgeschlagen.

Zu Artikel 63 Satz 2 – neu – (Inkrafttreten)

Die Festlegung eines konkreten Datums für das Inkrafttreten der Vorschriften ermöglicht es den betroffenen Unternehmen und der Verwaltung, rechtzeitig Vorkehrungen für den Zuständigkeitswechsel zu treffen.

Berlin, den 13. Februar 2008

Der Finanzausschuss

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333